

# Hygienehinweise Max-Hachenburg-Schule im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
die im Folgenden dargestellten Informationen und Anweisungen haben den Zweck die Zusammenarbeit im Gebäude der Max-Hachenburg-Schule so zu gestalten, dass wir uns gegenseitig keinem erhöhten Ansteckungsrisiko aussetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass Sie die folgenden Darstellungen konzentriert lesen und entsprechend einhalten. Dafür sind wir alle zum Schutz unserer Mitmenschen verpflichtet.

## INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

## 1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Für Schülerinnen und Schüler untereinander und zu den Lehrkräften gilt dieses Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.
- **Konstante Gruppensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppensetzungen erforderlich. Nur falls es schulorganisatorisch notwendig ist, werden Gruppen auch **innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend** gebildet werden.
- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Trep-pengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunter-richt) durch

a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Des-infektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert wer-den. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Solange Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner bleibt, besteht **für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Klassen- und Fachräume die Pflicht zum Tragen einer Medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)**. Für die Pausenzeiten gelten folgende Ausnahmen. Zur Aufnahme von Nahrung kann bei Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern die Maske kurzfristig abgenommen werden. Solange die Personen sich außerhalb der Gebäude aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, kann die Maske ebenfalls abgenommen werden.  
Befreiung von der Maskenpflicht:  
Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur aus medizinischen Gründen möglich. Dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin muss ein entsprechendes Attest eines Facharztes vorgelegt werden. Ist der Nachweis erbracht, schickt der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin den Schüler/die Schülerin zu der zuständigen Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung händigt dem Schüler/der Schülerin einen entsprechenden Ausweis aus, der auf dem gesamten Schulgelände offen zu tragen ist.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

## 2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Das **Sekretariat** ist für den Publikumsverkehr grundsätzlich geöffnet. Überlegen Sie vorher, ob Ihre Angelegenheit nicht auch per Mail ([mhs@mannheim.de](mailto:mhs@mannheim.de)) geklärt werden kann. Der Eintritt ist immer nur einzeln gestattet. Bitte halten Sie auch hier entsprechend der Markierung den Abstand ein.

### Reinigung

Die Stadt Mannheim hat bestätigt, dass der Reinigungsdienstleister, der an der Max-Hachenburg-Schule eingesetzt ist nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) arbeitet. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ganz besonders wurden die Reinigungsdienste auf Folgendes hingewiesen:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Insbesondere gilt dies für die Handkontaktflächen, die besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische.

In den Fachräumen werden die Fachlehrer und Fachlehrerinnen gebeten nach Beendigung des Unterrichts die Tastaturen und Mäuse mit dem im Raum vorhandenen Flächendesinfektionsspray zu besprayen. Die anwesenden Schülerinnen und Schüler reinigen dann mit den ebenfalls im Raum befindlichen Papiertüchern die von ihnen benutzten Geräte.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und werden regelmäßig aufgefüllt. Außerdem stehen Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen zur Verfügung, die unmittelbar nach Verbrauch der Rolle nachgefüllt werden.

Am Eingang der Toiletten befindet sich ein deutlich sichtbarer Aushang, der besagt wie viele Personen gleichzeitig die Toilette betreten dürfen. Vor den Toiletten sind entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Ich bitte diese Regelungen unbedingt zu beachten. Im Einzelfall versichern Sie sich durch rufen wieviele Personen den Toilettenraum betreten haben.

In den Pausen wird durch eine Lehrkraft der geordnete Zugang unterstützt.

### **4. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF**

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

### **5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION**

Wir werden darauf achten, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die Treppenhäuser und Flure benutzen. Bitte halten Sie auch hier den notwendigen Abstand ein. Bewegen Sie sich zügig durch Treppenhäuser und Flure. Diese Räume können momentan nicht als Aufenthaltsbereich genutzt werden.

